

32. Ist die in § 51 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gesellsch. m. b. H. vom 20. Mai 1898 vorgeschriebene Einladung der Gesellschafter mit Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post, oder erst mit Zustellung dieses Briefes als bewirkt zu erachten?

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1905 i. S. R. (Rl.) w. P. (Wett.).  
Rep. I. 444/04.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Bei Erörterung der Frage, ob nach dem Statut eines nicht rechtsfähigen Vereins die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung dadurch bewirkt sei, daß ein an ihre Adresse gerichteter, die Einladung enthaltender eingeschriebener Brief zur Post aufgegeben wurde, wird ausgeführt in den

Gründen:

... „Der § 13 des alten Statuts besagt:

„Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen gültig durch Einschreibebriefe an die im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaftsmitglieder. Ändert ein Mitglied seinen Wohnsitz, so hat es dies dem Vorstande anzuzeigen.“

Diese Vorschrift stimmt in ihrem ersten Teile in der Hauptsache überein mit der Bestimmung in § 51 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898: „Die

Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe.“ Es wird darüber gestritten, ob nach dieser Bestimmung die Einladung bereits mit der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post, oder erst in dem Augenblicke bewirkt ist, wo der Brief dem Adressaten zugeht. Ersteres nehmen Staub, Kommentar § 51 Anm. 4, Parisius u. Crüger, Kommentar, und Simon, in Goldheim's Wochenschr. 1 S. 226, an. Die Kommentare von Förtsch, Neukamp, Birkenbiehl, Liebmann und Hergenbahn vertreten die zweite Ansicht. Die Auslegung dieses Gesetzes, bei der hauptsächlich der sich aus der Natur der Sache ergebende Zweck in Ermangelung besonderer in den Materialien enthaltener Direktiven in Betracht kommt, ist auch für die hier vorliegende Statutenbestimmung von Bedeutung, da auch bezüglich dieser, abgesehen von den Abweichungen im Texte der Vorschriften selbst, auf die noch einzugehen sein wird, besondere Umstände, die für die Auslegung von Bedeutung sein könnten, nicht hervortreten. Der Senat nimmt nun keinen Anstand, bei Auslegung des Gesetzes der ersteren, am ausführlichsten von Staub begründeten, Ansicht den Vorzug zu geben.

Offenbar wollte der Gesetzgeber für die Einladung eine leicht zu beobachtende Form, die aber doch eine im allgemeinen genügende Sicherheit für die Gesellschafter bietet, anordnen. Hierbei kam es zugleich darauf an, daß die Generalversammlung die Frage der legalen Berufung prüfen könne, um zu wissen, ob sie in der Lage sei, ohne Gefahr, ihre Beschlüsse mangels ordnungsmäßiger Einladung vernichtet zu sehen, vorzugehen. Diese Bedingungen erfüllt die Einladung mittels Einschreibebriefs . . . aber nur unter der Voraussetzung, daß die Einladung als mit Aufgabe zur Post vollzogen gilt; denn weiteres als diese Aufgabe zur Post wird durch die Einschreibebestätigung nicht nachgewiesen. Auch Förtsch, § 51 Bem. 2 Abs. 1, erkennt an, daß die Gesellschaft keinesfalls darunter leiden könne, wenn die Einladung dem Gesellschafter durch eigenes Verschulden, etwa durch Aufgeben einer unrichtigen Adresse, verspätet zugehe. Für derartige Fälle müßte also die Einladung als mit einem fingierten Zugehen bewirkt erachtet werden, was mißlich ist, da das Gesetz eine solche Ausnahme nicht vorsieht. Da die Bestellung sich aber auch ohne jedes Verschulden der Beteiligten verzögern kann, wäre jede General-

versammlung, wollte man der gegnerischen Ansicht folgen, der Gefahr ausgesetzt, daß ihre Beschlüsse sich nachträglich, vielleicht erst nach geraumer Zeit, wo sie zu einschneidenden Veränderungen der Sachlage geführt haben, als nichtig herausstellen, und zwar ohne daß die die Gefahr bedingenden Umstände für sie erkennbar sind. Demgegenüber erscheint es als das bei weitem kleinere Übel, dem einzelnen Gesellschafter die geringfügige und selbst bei Eintritt für ihn regelmäßig unerschöpfliche Gefahr einer verzögerten Bestellung, sowie die bei der Sicherheit unseres Postdienstes kaum ernstlich in Betracht zu ziehende Gefahr einer gar nicht erfolgten Bestellung aufzubürden. Auch im Zivilprozeß trägt ja die Partei, abgesehen von der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung von Notfristen, die Gefahr, daß ein ihr ordnungsmäßig zugestelltes Schriftstück ohne ihr Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu ihrer Kenntnis gelangt. Die hier vertretene Ansicht bietet endlich den Vorteil, daß die Gesellschaftsorgane sämtliche Einladungen einheitlich und mit sicherer Berechnung der Frist ergehen lassen können, während sie nach der gegnerischen Ansicht gezwungen wären, bei Aufgabe der Einladungen für entfernter wohnende Gesellschafter vorher eine Berechnung anzustellen, wann ihnen diese Einladungen nach Maßgabe der Entfernungen und der Posteinrichtungen der betreffenden Wohnorte mutmaßlich zugehen möchten. Dabei könnte sich vielleicht die Notwendigkeit von Fristen für die Anberaumung der Versammlungen ergeben, die zu der kurzen im Gesetze bestimmten Einladungsfrist von einer Woche in keinem Verhältnisse ständen und geeignet wären, eilige im Interesse der Gesellschaft gebotene Maßnahmen zu vereiteln.“ . . .